

2. Säule

Die Vorsorge der Frauen ausbauen

Die Diskussion um die Altersvorsorge 2020 hat die sehr mangelhafte berufliche Vorsorge vieler Frauen ins Licht gerückt. Nun werden Vorschläge laut zur Stärkung der 2. Säule der Frauen im Zuge der kommenden BVG-Reform.

Je nach Geschlecht bestehen bei der kumulierten Altersrente der drei Säulen abgrundtiefe Unterschiede. Gemäss einer vom BSV bei der Abteilung Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule (BFH) in Auftrag gegebenen und im Dezember 2016 veröffentlichten Studie beträgt der GPG (Gender Pension Gap) in der Schweiz 37 Prozent. Die Altersrente einer Frau erreicht insgesamt durchschnittlich nur 63 Prozent derjenigen eines Mannes.

Bei genauerem Hinsehen tut sich der Graben vor allem durch die bei den Männern meist massiv höheren Renten der 2. Säule auf. Bei denjenigen Personen, die bei der Datenerhebung im Jahr 2012 zwischen 64 und 74 Jahre alt waren, machte die Altersrente aus der 2. Säule bei den Männern 28.9 Prozent der Gesamtrente aus, gegenüber nur gerade 19.9 Prozent bei den Frauen. Zur einfacheren Berechnung wurde das in der 3. Säule vorhandene Sparguthaben zudem in eine potenzielle Monatsrente umgewandelt. Hier war der Beitrag zur Gesamtrente ziemlich gleich hoch: 2 Prozent bei den Männern gegenüber 1.5 Prozent bei den Frauen.

Über 1000 Franken mehr im Monat

Noch deutlicher öffnet sich die Kluft, wenn man das insgesamt monatlich verfügbare Einkommen aller Renten zusammenzählt, um so die effektive Kaufkraft zu eruieren. Die jüngste Neurentnerstatistik, die vom BFS Ende April veröffentlicht wurde und jene 260 346 Personen betrifft, die 2016 zum ersten Mal neu mindestens eine Altersvorsorgeleistung bezogen haben, bestätigt den geschlechtsabhängigen Renten Graben.

Obwohl die Männer viel eher als die Frauen eine Mischform aus Kapital- und Rentenleistungen der 2. Säule beanspruchen – 23 Prozent der Neurentner waren dies im Jahr 2016 gegenüber 12 Prozent der Neurentnerinnen – bleibt die monatliche Gesamtrente der Männer aus AHV und 2. Säule deutlich höher als die der Frauen: 4228 gegenüber 3200 Franken. Und das gleiche zeigt sich bei der durchschnittlichen Monatsrente: Während diese bei den Männern insgesamt eine Höhe von 3864 Franken erreicht, sind es bei den Frauen nur 2903 Franken.

Auch das ist der 2. Säule zuzuschreiben: Während ein Mann im besagten Jahr durchschnittlich 2862 Franken erhielt, musste sich eine Frau mit durchschnittlich 1588 Franken begnügen.

Dieser Unterschied von weit mehr als 1000 Franken spiegelt sich auch in der Durchschnittsrente der 2. Säule wider: 2279 Franken für einen Mann gegenüber 1151 Franken für eine Frau. Mit anderen Worten, es sind tatsächlich die Renten der 2. Säule, die den Altersrentnern geschlechtsabhängig ein so unterschiedliches Einkommen bescheren.

Am Rande sei dazu noch vermerkt, dass ein Rentenvergleich sowieso nur da möglich ist, wo Frauen überhaupt in den Genuss einer Rente der 2. Säule kommen. Im Gegensatz zu den Männern, bei denen 78 Prozent der beruflichen Vorsorge angeschlossen sind, ist das nämlich nur bei 55 Prozent der Frauen der Fall. Und die Folge davon erklärt Michèle Mottu Stella, zugelassene Expertin für berufliche Vorsorge und Gründungspartnerin der Prevanto AG: «Die Hälfte der neuen AHV-Rentner kommt nicht in den Genuss einer Rente der 2. Säule, und betroffen sind mehrheitlich Frauen.»

IN KÜRZE

Die Einkommen der Altersrentner klaffen wegen der 2. Säule geschlechtsabhängig weit auseinander.

Die 2. Säule der Frauen stärken

Die Gründe für diese riesigen Unterschiede bei den Renten der 2. Säule sind bekannt. «Teilzeitjobs für viele Frauen, mehrere Arbeitgeber mit jeweils Einkommen unter der BVG-Eintrittsschwelle, Karriereunterbrüche, Höhe des Koordinationsabzugs», zählt Philippe Doffey, Generaldirektor der Retraites Populaires auf. «Deshalb kommen die BVG-Neurentner Jahr für Jahr praktisch auf das Doppelte von dem, was Neurentnerinnen erhalten.» Und er fährt fort: «Das BVG beruht auf einem Familienbild mit traditioneller Rollenverteilung, das nicht mehr unserer sozialen Wirklichkeit entspricht.»

Im Zuge der laufenden BVG-Reform lohnt es sich also, eine Grundsatzfrage zu stellen, die Michèle Mottu Stella so formuliert: «Was soll an Minimalleistungen beibehalten und was noch verbessert werden?» Und wenn man schon über mögliche Verbesserungen nachdenkt, wäre eine Stärkung der 2. Säule der Frauen wohl kein Luxus. Dies umso mehr, als einige für die Pensionskassen schmerzlose und für die Arbeitnehmerinnen und ihre Arbeitgeber kaum teurere Massnahmen bereits genügen würden.

«Eine erste Möglichkeit wäre, den von gewissen umhüllenden Pensionskassen bereits praktizierten, aber von den reinen BVG-Kassen noch nicht vorgesehenen, dem Beschäftigungsgrad entsprechenden Koordinationsabzug gesetzlich zu verankern», schlägt die Expertin vor. Das heute für viele Teilzeitarbeitende – und wiederum insbesondere Frauen – unüberwindliche Hindernis des fixen jährlichen Koordinationsabzugs von 24 675 Franken im BVG könnte so umgangen werden. Und die Versicherungsexpertin untermauert die den Frauen widerfahrene Ungerechtigkeit gleich mit Zahlen: «Bei einem jährlichen Grundeinkommen von 84 600 Franken – dem maximal versicherten BVG-Lohn – beträgt der koordinierte versicherte Lohn bei einer hundertprozentigen Anstellung 59 925 Franken, während bei einem gleichen Grundgehalt aber 50 Stellenprozenten der koordinierte Lohn bloss noch 17 625 Franken beträgt; also schlappe 29 Prozent und nicht die Hälfte von 59 925 Franken!» Und so entstehen dann eben über die Jahre die immer grösseren Unterschiede zwischen der Rente der 2. Säule eines Vollzeitangestellten und derjenigen eines gleichwertig qualifizierten Arbeitenden mit einer 50-Prozent-Stelle.

Ein dem Beschäftigungsgrad entsprechender Koordinationsabzug – in unserem Fall zum Beispiel 12 337 Franken – würde es der besagten erwerbstätigen Person ermöglichen, bei einem Bruttojahresgehalt von 42 300 Franken einen koordinierten Lohn von 29 963 Franken im BVG zu versichern. Zwar würde der monatliche Vorsorgebeitrag der betroffenen Person etwas höher ausfallen als heute, aber gleichzeitig würde der «aufgeschobene Lohn» – und das ist die

Rente aus der 2. Säule ja schlussendlich – merklich aufgebessert.

«Durch eine gänzliche Streichung des Koordinationsabzugs wären Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern besser geschützt und die Renten könnten wirkungsvoller verbessert werden», lässt Philippe Doffey dazu verlauten. «Nur würde das alle – die betroffenen Arbeitnehmer und die Unternehmen – teurer zu stehen kommen, als ein dem Beschäftigungsgrad angepasster Koordinationsabzug.»

«Mehrere von den Retraites Populaires verwaltete Pensionskassen bieten ihren Angestellten, die von einem Vollzeitjob in die Teilzeit wechseln, die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten weiter dem alten Beschäftigungsgrad entsprechend zu versichern», erwähnt die Finanzberaterin Marie-France Barbay. Ausserdem «legen die Retraites Populaires den Arbeitgebern die Option mit einem dem Beschäftigungsgrad entsprechenden Koordinationsabzug ans Herz», fährt sie fort.

Die Frauen täten gut daran, sich mit ein paar Zahlen zu beschäftigen

Ein gekürzter Koordinationsabzug für Teilzeitarbeitende wäre umso nützlicher, als alle Frauen – ungeachtet ihres Beschäftigungsgrads – in der 2. Säule so wieso benachteiligt sind, meistens ohne sich dessen im Geringsten bewusst zu sein. Denn während sich die Frauen regelmässig vorrechnen lassen müssen, dass sie im Durchschnitt länger leben und deshalb auch länger in den Genuss einer Altersrente kommen, finden es die Aktuare meistens viel weniger notwendig, sie – wie Michèle Mottu Stella – darauf hinzuweisen, dass eine Vorsorgeeinrichtung bei gleichem Alter – zum Beispiel 65 Jahre – für eine Frau einen höheren Umwandlungssatz anwenden sollte als für einen Mann. Und dies, weil die Sterblichkeitstabellen nicht nur verdeutlichen, dass die durchschnittliche Lebenserwartung der Frauen diejenige der Männer übersteigt, sondern auch, dass es weit weniger wahrscheinlich ist, dass das Alterskapital einer Versicherten eines Tages die Ausrichtung von Hinterbliebenenleistungen für Ehepartner und Kinder begründen wird. Weshalb «der Umwandlungssatz für Frauen, auf welcher Grundlage auch immer – BVG 2015 oder VZ 2015 –, höher sein sollte als derjenige der

Männer, in Anbetracht der Tatsache, dass dem Ehegatten eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 Prozent der Altersrente ausgerichtet wird», unterstreicht die Prevanto-Partnerin.

In Tat und Wahrheit zwingen die Pensionskassen also den berufstätigen, beitragszahlenden Frauen eine versteckte Solidarität mit den überlebenden Gattinnen von männlichen Versicherten auf. Und sie führt weiter aus, dass «gemäss den technischen Grundlagen BVG 2015 (P 2012) der heutige BVG-Umwandlungssatz von 6.8 Prozent versicherungstechnisch korrekt ist, bei einer zukünftig garantierten Rendite von 4.4 Prozent für die Männer und 4.1 Prozent für gleichaltrige Frauen». Mit anderen Worten, es würde den jungen Frauen wohl anstehen, sich etwas mehr für Mathematik zu interessieren, besonders, wenn sie eine politische Karriere ins Auge fassen.

Unvollständiges Alterskapital für Frauen im BVG

Der schleichende Abbau des Umwandlungssatzes ist umso schädlicher für die Frauen, als zwischen den Geschlechtern weiterhin beträchtliche Lohnunterschiede bestehen und die Frauen – auch wenn die meisten von ihnen das wohl anders sehen – in der 2. Säule bereits dadurch benachteiligt sind, dass sie normalerweise mit 64 Jahren in Pension gehen und nicht mit 65 wie ihre männlichen Kollegen.

Denn das BVG ist zwar mit der AHV koordiniert, aber gleichzeitig wurde es ursprünglich auf eine Beitragsdauer von 40 Jahren – also ab Alter 25 bis 65 – konzipiert. «Die im BVG verankerten und über die gesamte Versicherungsdauer gewährten Altersgutschriften ermöglichen es, ein Altersguthaben in Höhe von 500 Prozent des koordinierten Lohns anzusparen», erinnert Michèle Mottu Stella. «Das mit 64 Jahren geöffnete Altersguthaben erreicht nur 482 Prozent dieses koordinierten Lohns.» Daher wird sich eine Frau, die sich im ordentlichen AHV-Alter von 64 Jahren zur Ruhe setzt – auch bei gleichem Umwandlungssatz für Mann und Frau – mit einer auf Lebzeiten gekürzten Rente abfinden müssen. «Und zudem fühlen sich die Arbeitgeber nicht verpflichtet, Frauen von 64 Jahren und mehr, die weiterarbeiten möchten, auch

im Unternehmen zu halten», schliesst die Prevanto-Mitbegründerin.

Dies alles trägt dazu bei, dass dann eben unter dem Strich eine so grosse Lücke klafft bei den Renten der 2. Säule für Männer und Frauen. Und wenn die Frauen nun glauben, eine Ehe – die oft als Einkommens- und Konsumgemeinschaft konzipiert ist – biete ihnen besseren Schutz als eine berufliche Tätigkeit, dann täuschen sie sich gewaltig.

Während die Scheidungsrate in der Schweiz 41.5 Prozent beträgt und dementsprechend von zehn Ehen mehr als jede vierte vor dem Scheidungsrichter endet, belegt eine unter der Leitung von Professor Bonoli von der UNIL im Jahr 2016 veröffentlichte Studie,¹ dass es unter dem Gesichtspunkt des Rentenaufbaus in der 2. Säule nichts Schlimmeres gibt für Frauen, als sich jung scheiden zu lassen oder von ihrem Lebenspartner zu trennen, nach einigen Jahren mit nur sehr geringen Arbeitspensen und entsprechend magerem Verdienst, und danach als alleinerziehendes Familienoberhaupt wiederum in Teilzeit zu arbeiten. Nachdem die berufliche Vorsorge nichts vergisst, wird die Rente der 2. Säule dieser Frauen – sofern sie überhaupt Anspruch auf eine solche haben – sehr bescheiden ausfallen, und alle Altersrenten zusammen werden nicht einmal das Existenzminimum sichern können.

Bei einer Scheidung im fortgeschrittenen Alter sind beide Ehegatten besser geschützt, weil das gesamte Altersguthaben hälftig geteilt wird.

Aber auch im Rentenalter immer noch verheiratete Frauen können beim Hinschied ihres Gatten eines grossen Teils ihres Einkommens verlustig gehen. Mit dem Hinweis, dass «die meisten Ehen in Errungenschaftsbeteiligung geschlossen werden und das Vorsorgekapital der 2. Säule den Grossteil des Vermögens darstellt», schlägt die Prevanto-Expertin eine weitere Reform der 2. Säule zum besseren Schutz der Frauen vor: «Man sollte in Anlehnung an die AHV auch die Vorsorgekapitalien der 2. Säule splitten und zwei gleich hohe Altersrenten getrennt ausrichten. Eine davon würde beim Tod des ersten Ehegatten

hinfällig oder gekürzt.» Auch Philippe Doffey kann sich für ein totales Splitting des Einkommens bei den Ehegatten in der 2. Säule erwärmen. Er fügt aber noch hinzu, dass «nicht alle Kassen den Lebenspartner bei unverheirateten Paaren anerkennen und daraus für den Hinterbliebenen einer Lebensgemeinschaft finanzielle Schwierigkeiten erwachsen können».

In Ermangelung eines kompletten Splittings des gemeinsamen Einkommens wünschte sich Michèle Mottu Stella, dass «die Gatten wenigstens die Option erhalten, die Hinterbliebenenrente zugunsten des überlebenden Gatten zu erhöhen». Nachdem die Hinterbliebenenrenten normalerweise auf 60 Prozent der Altersrente angesetzt werden, befinden sich die Witwen normalerweise in einer schlechteren Lage als die Witwer.

Mindestens zu 70 Prozent arbeiten

Bis die Gesetzesänderungen im BVG eventuell Wirklichkeit werden – insbesondere die Einführung eines dem Beschäftigungsgrad angeglichenen Koordinationsabzugs, den Philippe Doffey vorbehaltlos befürwortet –, können die Vorsorgeeinrichtungen bereits in ihren Reglementen dafür sorgen, dass die Ehegatten auf Wunsch ihre Partnerinnen oder Partner besser schützen können.

Insbesondere junge Frauen und ihre Lebenspartner sollten sich bewusst sein, dass – sofern nicht beide über ihr ganzes Berufsleben hinweg zu mindestens 70 Prozent arbeiten – in ihrer beruflichen Vorsorge schwer zu stopfende Löcher entstehen. Allein die Zinseszinsen auf dem bereits bestehenden Alterskapital lassen die Einkaufssummen für nicht bezahlte Beitragsjahre rasch in die Höhe schnellen, sogar für diejenigen Frauen, die am Schluss ihrer beruflichen Karriere zu 100 Prozent in einem gut bezahlten Job arbeiten.

Die gescheiterte Altersreform 2020 sollte die Pensionskassen auch dazu animieren, die Qualität und die Verbreitungsart ihrer Aufklärungsarbeit bei den Versicherten zu hinterfragen. Mit «über 100 000 Versicherten – 200 000, wenn man alle verwalteten Kassen hinzuzählt – können die Retraites Populaires, trotz regelmässig organisierten Informationsveranstaltungen, nicht jede Person bei

veränderter Lebenslage systematisch zu einem persönlichen Gespräch aufbieten. Hingegen werden Beraterdienste den Versicherten regelmässig über Mailings und andere Kommunikationskanäle angeboten», versichert Marie-France Barbay.

Der Versicherte erhält alljährlich seinen Vorsorgeausweis, von dem angenommen wird, dass er ihn versteht. Philippe Doffey plädiert jedoch für eine vermehrte Zuhilfenahme der modernen Informatik-Tools, um noch ausgiebiger zu informieren. «Zusätzlich zu den bereits online geschalteten Simulationstools, mit denen jeder Versicherte seine zukünftige Altersrente hochrechnen kann, wäre vielleicht ein Warnsystem bei Veränderungen der persönlichen Lebenslage denkbar. Denn es stimmt natürlich, dass Einkäufe in die 2. Säule hauptsächlich als Steueroptimierungsmittel wahrgenommen werden und weniger als Möglichkeit, die zukünftigen Altersrenten zu stärken, wenn nötig durch Leistungseinkäufe in über mehrere Jahre verteilten Monatsraten.» Und, insistiert er: «Die Einführung einer systematischen Information bei jedem wichtigen Ereignis im Leben wäre übrigens nicht nur für teilzeitarbeitende Frauen eine gute Sache. So wenden sich zum Beispiel Männer häufig bei Scheidung mit der Bitte um Rat an ihre Vorsorgeeinrichtung.»

Auch einer anderen Berufsgattung stünde es gut an, sich frühzeitig um ihre berufliche Vorsorge zu kümmern, findet der Generaldirektor der Retraites Populaires: «Ich meine diejenigen Berufstätigen, die teils im Angestelltenverhältnis und teils als Selbständige arbeiten. Ihnen ermöglicht es eine 3. Säule mit variablen Beiträgen, wie wir sie anbieten, ihre Vorsorge den jeweiligen Einkommensverhältnissen entsprechend auszubauen.»

Hoffen wir, die nächste BVG-Reform wird so mutig wie nötig und schliesst die immer weiter verbreiteten, nicht klassischen Arbeitsformen für Männer und Frauen ein, ebenso wie die Stärkung der 2. Säule für Teilzeitarbeitende oder die solidarische Vorsorge von verheirateten und unverheirateten Lebenspartnern. |

Geneviève Brunet

¹ Les conséquences du travail à temps partiel sur les prestations de prévoyance vieillesse, Bonoli G., Crettaz E., Auer D., Liechti F.